



## Teilnahmebedingungen

# Anerkennungsprämie für Buchhandlungen

Referenzkriterien zur Unterstützung des NEUSTARTS unter Pandemiebedingungen

(Stand: 15. September 2021)

### **I. Präambel**

Das Programm „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern. Insbesondere soll es den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und die Weichen auf Zukunft stellen. NEUSTART KULTUR ergänzt Hilfsmaßnahmen der Länder und untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.

Kultur im Allgemeinen hat während der Pandemie an Sichtbarkeit verloren. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen Schutzmaßnahmen beeinträchtigen auch die Buch- und Verlagsbranche. Bücher haben zwar zum Teil neue Attraktivität gewonnen, eine Fachberatung durch Buchhändlerinnen und Buchhändler beim Kauf war aufgrund der Schließungen von Buchhandlungen in der überwiegenden Zahl der Bundesländer vor Ort nicht mehr möglich und ließ sich nur schwer in digitale Kanäle verschieben. Neue Autorinnen und Autoren können kaum Sichtbarkeit gewinnen, durch die Schließung von Schulen und Bibliotheken findet eine Leseförderung nur sehr eingeschränkt statt. Kleine und mittelgroße Buchhandlungen ohne „Kiezkundschaft“ und ohne gut funktionierendes Online-Geschäft sowie hochspezialisierte Buchhandlungen (z.B. für Reiseliteratur) sind deutlich stärker betroffen, da der stationäre Buchhandel in der Fläche bereits grundsätzlich wirtschaftlich unter Druck steht, sodass die im Vergleich zu anderen Branchen weniger stark gesunkenen Umsatzzahlen (9 % im Jahr 2020) aufgrund regelmäßig nur sehr geringer Gewinnmargen und daher begrenzter Eigenkapitalreserven hier kaum verkraftbar sind. Die Auswirkungen des zweiten Lockdowns seit Mitte Dezember 2020 sind für den Buchhandel aufgrund des Wegfalls des stationären Weihnachtsgeschäfts besonders weitreichend (geschätzt hat der Sortimentsbuchhandel von Januar bis Februar 2021 gegenüber dem Vorjahr 42,8 % seines Umsatzes verloren).

Buchhandlungen konnten an übergeordneten Corona-Hilfen des Bundeswirtschaftsministeriums nur eingeschränkt partizipieren, da sie nicht von den am 28. Oktober 2020 behördlich angeordneten Schließungen betroffen waren, sondern mit dem übrigen Einzelhandel in den meisten Bundesländern erst Mitte Dezember 2020 geschlossen wurden und damit nicht von den pauschal am Umsatz orientierten Förderungen der November-/Dezemberhilfe profitieren dürfen.



Mit der Digitalisierungsförderung unter NEUSTART KULTUR wurde für die Buchhandlungen eine Möglichkeit geschaffen, zumindest einen Teil ihres Geschäftes den Pandemiebedingungen anzupassen und von Öffnungsmöglichkeiten vor Ort unabhängig zu machen.

Kleine, für die kulturelle Vielfalt wichtige Buchhandlungen mit einem Umsatz von unter 10 Mio. € sind aber aufgrund ihrer kleinen Gewinnmargen und geringen Eigenkapitaldecke existenziell bedroht, auch wenn sie sich aufgrund des im Vergleich kleinen Umsatzrückgangs nicht für die Überbrückungshilfe III qualifizieren. Es droht hier der unumkehrbare Verlust dieser Buchhandlungen, die eine bedeutsame Funktion als kultureller Mittler während und nach der Pandemie erfüllen.

Daher sollen gerade diese für die kulturelle Breite in Deutschland wichtigen Buchhandlungen und deren Aktivitäten in der aktuellen schwierigen Zeit mit einer Prämie honoriert werden, d.h. es soll einmalig eine Prämie an solche Buchhandlungen gezahlt werden, die auch während der Pandemie zum kulturellen Leben und dessen Vielfalt beigetragen haben. Durch die Prämie sollen individuell erforderliche Ausgaben – insbesondere Investitionen – zur Stützung der Buchhandlungen ermöglicht werden.

Dies vorangestellt ist es das Ziel der „Anerkennungsprämie für Buchhandlungen“, das Engagement von Buchhändlerinnen und Buchhändlern unter schwierigen Corona-Bedingungen zu würdigen, einen unterstützenden Beitrag für einen echten Neustart der Buch- und Verlagsbranche und des Erhalts von Buchhandlungen als Kulturorte zu leisten und dazu beizutragen, dass die literarische Vielfalt in Deutschland und hierbei insbesondere auch die kleineren und spezialisierten Buchhandlungen erhalten bleiben.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem auf der Grundlage eines referenzbasierten Punktesystems die Leistungen der Buchhandlungen in den zurückliegenden zwei Jahren, vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2021 – inklusive des Corona-Jahres 2020 –, bewertet und mit einer Prämie gewürdigt werden. Das Punktesystem berücksichtigt hierbei im Sinne eines Automatismus insbesondere die Beiträge der Buchhandlungen zur literarischen Vielfalt als kulturelle Multiplikatoren in ihrem jeweiligen Umfeld.

Die ausgezahlte Prämie ist in den Geschäftsbetrieb oder zugunsten der Buchbranche zu reinvestieren, ohne aber hierbei an ein konkretes Projekt gebunden zu sein. Die Auszahlung der Prämien erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2022.

## **II. Kriterien für die Vergabe der Anerkennungsprämie**

### **1. Teilnahmevoraussetzung**

Die Prämie kann nur an Buchhandlungen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland und einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. € vergeben werden.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Buchhandlungen, wenn über das betriebliche Vermögen oder das private Vermögen der Inhaberin oder des Inhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.



Ebenfalls von der Teilnahme ausgeschlossen sind Buchhandlungen, deren Finanzierung überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

Wenn es sich bei der Buchhandlung um ein mit einem anderen Unternehmen „verbundenes Unternehmen“ handelt, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

## **2. Ausgestaltung des Prämiensystems; Art und Höhe der Anerkennungsprämien**

Mit der Anerkennungsprämie der BKM für deutsche Buchhandlungen werden Unternehmen prämiert, die sich in den Jahren 2019 bis 2021 durch besondere oder herausragende Leistungen bei der Verbreitung und regionalen Sichtbarkeit von Büchern ausgezeichnet haben.



## 2.1 Prämien und Prämienhöhe

Es werden drei Arten von Anerkennungsprämien vergeben:

- bis zu 900 Anerkennungsprämien für besondere Leistungen
- bis zu 100 Anerkennungsprämien für herausragende Leistungen
- bis zu 30 Anerkennungsprämien für Spitzenleistungen

Die Höhe der Anerkennungsprämie für besondere Leistungen beträgt 8.000 Euro je Buchhandlung.

Für herausragende Leistungen können Anerkennungsprämien in Höhe von 15.000 Euro, für Spitzenleistungen können Anerkennungsprämien in Höhe von 25.000 Euro je Buchhandlung vergeben werden.

Die Prämien werden in den jeweiligen Kategorien in absteigender Reihenfolge der erreichten Punkte vergeben. Erreichen mehr Buchhandlungen die für die jeweilige Kategorie notwendigen Punkte, erhalten die Buchhandlungen mit den höchsten Punktzahlen eine Prämie der jeweiligen Kategorie, bis die Anzahl an Prämien nahezu ausgeschöpft ist. Zwischen den anschließend noch nicht berücksichtigten Buchhandlungen mit der nächsthöchsten Punktzahl entscheidet das Los in einem notariell beglaubigten Verfahren; der jeweilige Verlierer und die anderen nicht berücksichtigten Buchhandlungen werden in die nächstniedrigere Kategorie eingestuft.<sup>1</sup>

Erreichen weniger Buchhandlungen die für die Kategorien herausragende Leistungen oder Spitzenleistungen erforderliche Punktzahl, können in der Kategorie für besondere Leistungen auch mehr als 900 Prämien von den nicht verwendeten Geldern vergeben werden. Die Mindestpunktzahlen müssen auch hier erreicht werden.

## 2.2 Auszeichnungswürdigkeit; Punktesystem

Ob und in welcher Höhe eine Buchhandlung auszeichnungswürdig ist, bestimmt sich auf Basis objektiver Kriterien, die den von den teilnahmeberechtigten Buchhandlungen jeweils erzielten kulturellen Erfolg sowie ihr Engagement auch während der Covid19-Pandemie abbilden. Maßgeblicher Betrachtungszeitraum ist der 01.07.2019 bis zum 30.06.2021.

Mit der Prämie soll der Beitrag von Buchhandlungen zum kulturellen Leben und zur literarischen Vielfalt insbesondere auch in der Pandemie, lokales oder regionales Engagement für die Branche, besondere Bemühungen zur Kundenbindung und Engagement bei der Leseförderung in der Zukunft weiterhin ermöglicht werden.

---

<sup>1</sup> Beispiel: Es erreichen 29 Buchhandlungen 57 oder mehr Punkte, mehrere Buchhandlungen 56 Punkte und eine oder mehrere Buchhandlungen 55 Punkte. Die Buchhandlungen mit 57 oder mehr erreichten Punkten werden mit 25.000 Euro prämiert. Zwischen den Buchhandlungen, die 56 Punkte erreicht haben, entscheidet das Los, welche Buchhandlungen mit 25.000 Euro und welche mit 15.000 Euro prämiert werden. Die Buchhandlungen mit 55 erreichten Punkten werden mit 15.000 Euro prämiert.



Es wird das als Anlage A unter VI. enthaltene Punktesystem mit den darin genannten Kategorien von Kriterien zugrunde gelegt.

### **2.3 Voraussetzungen der Anerkennungsprämie für besondere Leistungen**

Die Anerkennungsprämie für besondere Leistungen wird an teilnahmeberechtigte Buchhandlungen vergeben, die im Punktesystem nach Ziffer VI. insgesamt 20 Punkte in mindestens zwei verschiedenen Kategorien, davon mindestens 9 Punkte in Kategorie I erzielt haben.

### **2.4 Voraussetzungen der Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen**

Die Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen wird an teilnahmeberechtigte Buchhandlungen vergeben, die im Punktesystem nach Ziffer VI. insgesamt 45 Punkte in mindestens zwei verschiedenen Kategorien, davon mindestens 11 in Kategorie 1 erzielt haben.

Durch diese erhöhten Anforderungen wird gewährleistet, dass die Anerkennungsprämie für herausragende Leistungen nur solchen Unternehmen zu Gute kommen, die in besonders hohem Maße für die literarische Vielfalt in Deutschland relevant sind und daher auch beim Neustart des literarischen Lebens einen maßgeblichen Beitrag leisten können, dadurch zugleich aber auch erhöhten Investitionsrisiken und Kostenbelastungen ausgesetzt sind.

### **2.5 Voraussetzungen der Anerkennungsprämie für Spitzenleistungen**

Die Anerkennungsprämie für Spitzenleistungen wird an teilnahmeberechtigte Buchhandlungen vergeben, die im Punktesystem nach Ziffer VI. insgesamt 55 Punkte in mindestens zwei verschiedenen Kategorien, davon mindestens 15 in Kategorie I erzielt haben.

Durch diese erhöhten Anforderungen wird gewährleistet, dass die Anerkennungsprämie für Spitzenleistungen nur solchen Unternehmen zu Gute kommen, die in einzigartig hohem Maße für die literarische Vielfalt in Deutschland relevant sind und daher auch beim Neustart des literarischen Lebens einen maßgeblichen Beitrag leisten können, dadurch zugleich aber auch erhöhten Investitionsrisiken und Kostenbelastungen ausgesetzt sind.

## **III. Verwendung der Prämie**

Die ausgezahlte Prämie ist in den Geschäftsbetrieb oder zugunsten der Buchbranche zu reinvestieren, ohne aber hierbei an ein konkretes Projekt gebunden zu sein. Sie soll Innovationen, flexible kulturelle Angebote und kreatives Umgehen mit den Folgen der Pandemie ermöglichen und daher für Ausgaben und Investitionen in das Geschäftsmodell der jeweiligen Buchhandlung verwendet werden, um den Vertrieb von Literaturwerken zu stärken.



Mit der Auszahlung der jeweiligen Prämie erklären sich die Buchhandlungen bereit, die Mittel zweckentsprechend einzusetzen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

#### **IV. Verfahren**

##### **1. Auswahlverfahren / Bewerbung**

Das Auswahlverfahren wird durch den Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. festgelegt.

Die Teilnahme findet auf Antrag (Bewerbung) statt. Über die Auszeichnung mit einer Anerkennungsprämie entscheidet der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen anhand dieser Kriterien.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Website des Börsenvereins abrufbar.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszeichnung mit einer Anerkennungsprämie für Buchhandlungen.

Sämtliche Auszeichnungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Die vollständigen und unterschriebenen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 15.01.2022 beim Börsenverein vorliegen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der fristgerechte Eingang beim Börsenverein.

Die Teilnahme am Verfahren setzt u.a. die Abgabe einer eigenhändig unterzeichneten und unwiderruflichen Selbstverpflichtungserklärung voraus, mit der die teilnahmeberechtigten Buchhandlungen zusichern, die ihnen zuerkannte Prämie ausschließlich für die unter Ziffer III. genannten Zwecke zu verwenden.

Buchhandlungen müssen weiterhin versichern, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und sie am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 651/2014 vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2092/972 vom 2. Juli 2020, L215/3 vom 7. Juli 2020 (AGVO), waren. Auch diese Erklärung ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

Unvollständige Bewerbungen bleiben bei der Auswahlentscheidung unberücksichtigt.

##### **2. Auszahlung**

Die Auszahlung der Prämien obliegt dem Börsenverein. Sie erfolgt auf das Geschäftskonto der ausgezeichneten Buchhandlung. Sie sind durch die Empfänger und Empfängerinnen in eigener Verantwortung zu versteuern.



Zu Unrecht erhaltene Prämien können vom Börsenverein zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere für Prämien, die aufgrund unzutreffender Angaben im Auswahlverfahren oder wegen der Nichtbeachtung der geltenden Teilnahmebedingungen ausgereicht wurden. Im Fall der Rückforderung ist der zu erstattende Betrag grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Bei den im Rahmen der Anerkennungsprämie für Buchhandlungen ausgereichten Prämien handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Nach dem Subventionsgesetz (SubvG) ist die BKM verpflichtet, bei dem Verdacht, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin über subventionserhebliche Tatsachen, die für sie oder ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Teil der verpflichtend einzureichenden Bewerbungsunterlagen ist eine von jeder teilnahmeberechtigten Buchhandlung rechtskräftig und eigenhändig unterzeichnete Erklärung, in welcher die relevanten subventionserheblichen Tatsachen aufgeführt sind.

### **3. Beihilferechtliche Einordnung**

Diese Förderung wird nach Art. 53 Nr. 2 f) i. V. m. Abs. 8 AGVO (Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Literaturwerken einschließlich Übersetzungen) als mit dem EU-Beihilferecht vereinbares Vorhaben angemeldet.

## **V. Schlussbestimmungen**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 15. September 2021 in Kraft.



## VI. Anlage A: Kriterien für die Punktevergabe

<b>Kategorie I – Beitrag zum kulturellen Leben und zu kultureller Vielfalt, insbesondere in der Pandemie</b>	
Kulturelle Eigenveranstaltungen	1 Punkt pro Veranstaltung
Kooperationsprojekte	1 Punkt pro Projekt
5 % des Sortiments bestehen aus unabhängigen Verlagen	3 Punkte pro Kalenderjahr
<b>Kategorie II – Lokales/Regionales Engagement für die Branche, lokale Sichtbarkeit</b>	
Teilnahme an der Woche der unabhängigen Buchhandlungen	2 Punkte pro Jahr
Teilnahme an Regionalbuchtagen	1 Punkt pro Jahr
<b>Kategorie III – Engagement bei der Leseförderung</b>	
Aktion Lesetüte	1 Punkt pro Jahr
Welttag des Buches	1 Punkt pro Jahr
Individuelle Angebote zur Leseförderung	1 Punkt pro individuellem Angebot
<b>Kategorie IV – Besonderes Engagement bei der Kundenbindung</b>	
Webshop	5 Punkte
Regelmäßige Nutzung von Social Media und aktive Bücherwerbung (mindestens monatliche Aktivität)	2 Punkte
Regelmäßiger Kunden-Newsletter (mindestens quartalsweise)	2 Punkte
Thematische Dekorationen zu besonderen Anlässen	1 Punkt für jeweils 4 Themen
<b>Kategorie V – Deutscher Buchhandlungspreis</b>	
Bewerbung für den Deutschen Buchhandlungspreis	5 Punkte pro Jahr (nur vollständige Bewerbungen zählen)